

Auszug aus der Verfügung B-5/2015/10043928 der Staatsanwaltschaft
See / Oberland des Kantons Zürich vom 9. Februar 2016

7.

Die sinngemässe Aussage, Urs Rüesch solle doch einen Psychiater zu konsultieren, ist nicht als Ehrverletzung, sondern als Rat zu verstehen, insbesondere dadurch bedingt, dass Markus [redacted] eben kein Experte auf besagtem Gebiet ist. Anders wäre es, wenn die

¹ DONATSCH, OFK-StGB, 19. Auflage, Art. 173 N. 1.

² DONATSCH, OFK-StGB, 19. Auflage, Art. 173 N. 5.



2015/10043928

Seite 3/4

beschuldigte Person den Anzeigerstatter beispielsweise als „Psychopathen“, „Querulanten“ oder „Mongolen“³ bezeichnet hätte. Markus [redacted] tätigte diese Äusserung aus Sorge um seinen langjährigen Freund. Dies auch im Wissen darum, dass Urs Rüesch in der Vergangenheit psychiatrisch begutachtet worden ist, wobei dieser selber Auszüge aus dem Gutachten für jedermann zugänglich in seinem Buch⁴ und auf seiner Webseite veröffentlicht hat⁵.